

3. Die *Télévision française 1 SA (TF1)* trägt ihre eigenen Kosten in der Rechtssache T-573/08 sowie die Kosten der Kommission und von *France Télévisions* in dieser Rechtssache.
4. Die Französische Republik und *Canal +* tragen ihre eigenen Kosten in den Rechtssachen T-568/08 und T-573/08.

(¹) ABl. C 55 vom 7.3.2009.

Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2010 — Kommission/ Antiche Terre

(Rechtssache T-51/09) (¹)

(Schiedsklausel — Programm zur Förderung der Energietechnologien in Europa (Thermie) — Vertrag über ein Projekt zur Errichtung einer Stromerzeugungsanlage mittels eines innovativen Verbrennungsverfahrens von land- und forstwirtschaftlicher Biomasse in Umbertide (Italien) — Wesentliche Änderung der Bedingungen für die Erfüllung des Vertrags — Kündigung — Rückerstattung der gezahlten Beträge — Zinsen)

(2010/C 221/68)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Joris im Beistand von Rechtsanwalt A. dal Ferro)

Beklagte: Antiche Terre Soc. coop. rl Società Agricola Cooperativa (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Defalque und P. Van Leynseele)

Gegenstand

Klage der Kommission nach Art. 238 EG auf Verurteilung von Antiche Terre zur Rückerstattung der Beträge, die von der Europäischen Gemeinschaft in Erfüllung des mit drei Gesellschaften, darunter Antiche Terre, im Rahmen des Thermie-Programms geschlossenen Vertrags BM/188/96 vom 23. Dezember 1996 gezahlt worden waren

Tenor

1. Die Antiche Terre Soc. coop. rl Società Agricola Cooperativa wird verurteilt, an die Europäische Kommission den Betrag von 479 332,40 Euro zuzüglich Verzugszinsen zum italienischen gesetzlichen Zinssatz ab 4. Januar 2004 bis zum Tag der voll-

ständigen Begleichung der Schuld, abzüglich des Betrags von 461 979 Euro, den die Kommission am 25. Januar 2005 durch Einlösung der zu ihren Gunsten erteilten Bankbürgschaft zurück-erlangt hat, zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Antiche Terre trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 82 vom 4.4.2009.

Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2010 — Herhof/HABM — Stabilator (stabilator)

(Rechtssache T-60/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke stabilator — Ältere Gemeinschaftswortmarke STABILAT — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Keine Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2010/C 221/69)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Herhof-Verwaltungsgesellschaft mbH (Solms, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Zinnecker und T. Bösling)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Stabilator sp. z o.o. (Gdynia, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kacprzak)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Dezember 2008 (Sachen R 483/2008-4 und R 705/2008-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Herhof-Verwaltungsgesellschaft mbH und der Stabilator sp. z o.o.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Herhof-Verwaltungsgesellschaft mbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 102 vom 1.5.2009.

Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2010 — Valigeria Roncato/HABM — Roncato (CARLO RONCATO)

(Rechtssache T-124/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CARLO RONCATO — Nicht eingetragene nationale Bildmarken RV RONCATO und nicht eingetragene nationale Wortmarke RONCATO — Ältere nationale Bildmarke RV RONCATO und ältere nationale Wortmarke RONCATO — Keine Gefahr der unlauteren Ausnutzung der Unterscheidungskraft und der Wertschätzung der älteren Marken — Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes für die Benutzung der angemeldeten Marke — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 4 und 5 Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 4 und 5 Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2010/C 221/70)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Valigeria Roncato SpA (Campodarsego, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Perani und P. Pozzi)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: P. Bullock)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Roncato Srl (Campodarsego) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Cartella und M. Fazzi)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Januar 2009 (Sachen R 237/2008-1 und R 236/2008-1) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Valigeria Roncato SpA und der Roncato Srl

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Valigeria Roncato SpA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 129 vom 6.6.2009.

Beschluss des Gerichts vom 9. Juni 2010 — BASF Plant Science u. a./Kommission

(Rechtssache T-293/08) (¹)

(Angleichung der Rechtsvorschriften — Absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt — Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen — Nichterlass einer Entscheidung — Untätigkeitsklage — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung der Hauptsache)

(2010/C 221/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: BASF Plant Science GmbH (Ludwigshafen, Deutschland), Plant Science Sweden AB (Svalöv, Schweden), Amylogene HB (Svalöv) und BASF Plant Science Co. GmbH, vormals BASF Plant Science Holding GmbH (Ludwigshafen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Waelbroeck und U. Zinsmeister sowie D. Slater, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. O'Reilly und M. C. Zadra)

Streithelfer zur Unterstützung der Anträge der Beklagten: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: J. Bering Liisberg und R. Holdgaard)

Gegenstand

Klage auf Feststellung, dass die Kommission dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106, S. 1) und aus Art. 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, S. 23) verstoßen hat, dass sie es unterlassen hat, eine Entscheidung über die Anmeldung der Klägerinnen für das Inverkehrbringen der genetisch veränderten Kartoffel Amflora zu erlassen